

Brüssel, den 11. Juni 2025
(OR. en)

10081/25

EF 189
ECOFIN 740
DROIPEN 65
ENFOPOL 197
CT 70
FISC 139
COTER 87
DELECT 75

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 3815 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme von Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben, und im Hinblick auf die Streichung von Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten von dieser Liste

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3815 final.

Anl.: C(2025) 3815 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2025
C(2025) 3815 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme von Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben, und im Hinblick auf die Streichung von Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten von dieser Liste

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849¹ muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“).

In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategischen Mängel zu berücksichtigen sind. Ferner werden darin die Kriterien für die Bewertung durch die Kommission festgelegt. Die delegierten Rechtsakte müssen innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel erlassen werden.

Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Ausführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe solcher Drittländer mit hohem Risiko ermittelt wurden. Diese delegierte Verordnung wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/37, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/410, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1219, die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 und die Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 geändert.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko². Die drei wichtigsten Neuerungen bei dieser Methodik sind eine engere Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) beim Verfahren für die Aufnahme in die Liste, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und eine verbesserte Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ („Jurisdictions under Increased Monitoring“) aktualisiert.

So hat die FATF auf ihrer Plenarsitzung vom Oktober 2023 Panama von dieser Liste gestrichen. Auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2024 hat die FATF Kenia und Namibia in die Liste aufgenommen und Barbados, Gibraltar, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate von der Liste gestrichen.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Methodology for identification of high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methodik für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849), SWD(2020) 99 final (in englischer Sprache).

Auf ihrer Plenarsitzung vom Juni 2024 hat die FATF Monaco und Venezuela in die Liste aufgenommen und Jamaika und die Türkei von der Liste gestrichen.

Auf ihrer Plenarsitzung vom Oktober 2024 hat die FATF Algerien, Angola, Côte d'Ivoire und Libanon in die Liste aufgenommen und Senegal von der Liste gestrichen. Auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2025 hat die FATF Laos und Nepal in die Liste aufgenommen und die Philippinen von der Liste gestrichen.

Um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (wie den öffentlichen Bekanntgaben der FATF, den gegenseitigen Evaluierungsberichten bzw. detaillierten Bewertungsberichten und veröffentlichten Follow-up-Berichten) Rechnung zu tragen, muss die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 aktualisiert werden.

Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt wird, muss der für Drittländer mit hohem Risiko geltende Rechtsrahmen fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen.

Am 14. März 2024 erließ die Kommission eine delegierte Verordnung, die vom Europäischen Parlament aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Streichung von Gibraltar, Panama und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) von der Liste in der Entschließung 2024/2688(DEA) vom 23. April 2024 abgelehnt wurde³. Näheres zu diesen Ländern wird in Abschnitt B erläutert.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte geändert werden, indem Drittländer und -gebiete, bei denen strategische Mängel festgestellt wurden, in die Liste aufgenommen und jene, die nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien keine strategischen Mängel mehr aufweisen, von der Liste gestrichen werden.

A. Aufnahme in die Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission die einschlägigen Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt. Zu diesen Informationen gehören die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der FATF, die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“, die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit sowie die gegenseitigen Evaluierungsberichte, die von der FATF und den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zu den strategischen Mängeln einzelner Drittländer erstellt wurden.

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in ihrem jeweiligen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Berücksichtigt hat die Kommission auch, dass diese Länder im Februar, Juni und Oktober 2024 und im Februar 2025 auf der FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ geführt wurden.

Aus Sicht der Kommission erfüllen Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela damit die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien. Folglich sollten diese Länder in die in der Delegierten

³ Verfahrensakte: 2024/2688(DEA), Legislative Beobachtungsstelle, Europäisches Parlament.

Verordnung (EU) 2016/1675 enthaltene Liste der Drittländer mit hohem Risiko aufgenommen werden.

Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela haben sich auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel anzugehen, und haben dazu mit der FATF Aktionspläne erarbeitet. Die Kommission begrüßt die eingegangenen Verpflichtungen und fordert die Länder auf, ihren jeweiligen Aktionsplan innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen.

Die FATF wird die Umsetzung der Aktionspläne genau verfolgen. Mit Blick auf die im FATF-Kontext eingegangenen Verpflichtungen werden die genannten Länder im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in die in Abschnitt I enthaltene Tabelle aufgenommen („Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“).

B. Streichung von der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675

Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF Barbados, Gibraltar, Jamaika, die Philippinen, Senegal, die Türkei, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate im Februar, Juni und Oktober 2024 bzw. im Februar 2025 nach der Umsetzung der jeweiligen Aktionspläne, die diese Länder mit der FATF vereinbart hatten, von der FATF-Liste gestrichen.

Die Kommission hat die Fortschritte von Barbados, Jamaika, den Philippinen, Senegal und Uganda bei der Beseitigung der strategischen Mängel auf Basis der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft. Diese Länder haben die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und die technischen Mängel beseitigt, um die in ihren Aktionsplänen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass diese Länder die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellten strategischen Mängel behoben haben. Diese Länder sollten daher von der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 gestrichen werden.

In Bezug auf die Türkei hat die Kommission angesichts der in die Beitrittsverhandlungen einbezogenen Abhilfemaßnahmen, mit denen die festgestellten strategischen Mängel gemäß der überarbeiteten Methodik angegangen werden, keine Maßnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassen.

Eines der Hauptbedenken, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 23. April 2024 geäußert hat, betraf die Umgehung von Sanktionen. Die Kommission erinnert daran, dass das Vorgehen gegen die Umgehung von Sanktionen eine der wichtigsten Prioritäten darstellt und dass die EU einen speziellen Rahmen geschaffen hat, um gegen die Akteure vorzugehen, die die Umgehung erleichtern und die Wirksamkeit der Sanktionsregelungen der EU beschränken. Auf dieser Grundlage arbeitet die Kommission aktiv mit Ländern und Gebieten mit hohem Risiko zusammen.

Die FATF hat Panama zwar im Oktober 2023 von ihrer Liste gestrichen, aber aufgrund weiterer strategischer Mängel, insbesondere bei der Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer, wurde Panama von der EU nach wie vor als Drittland mit hohem Risiko geführt. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationsquellen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Panama diese Mängel behoben hat.

Die Kommission stand seit der Aufnahme Panamas in die Liste im Oktober 2020 durch die EU in stetigem fachlichem Austausch mit Panama über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nachdem Panama im Oktober 2023 von der FATF aus der FATF-Liste gestrichen worden war, legte Panama der Kommission Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass es zusätzlich zum FATF-Aktionsplan die zusätzlichen Benchmarks der EU erfüllt. Die Kommission hat diese Informationen ausgewertet und ihre Bewertung über die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dem Europäischen Parlament (EP), dem Rat und den Mitgliedstaaten übermittelt.

Auf dieser Grundlage schlug die Kommission die Streichung Panamas aus der Liste vor, nachdem die Transparenz im Bereich der wirtschaftlichen Eigentümer verbessert worden war. Panama hat insbesondere gezeigt, dass die zuständigen Behörden des Landes bei der Ermittlung und dem Austausch von grundlegenden Informationen und Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen wirksam auf ausländische Ersuchen um Zusammenarbeit reagieren.

Die FATF hat die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) im Februar 2024 von ihrer Liste gestrichen. Als Gründungsmitglied der FATF war die Kommission eng in das FATF-Verfahren zur Streichung der VAE von der Liste eingebunden. Nach einem Besuch vor Ort im Januar 2024 kam die FATF zu dem Schluss, dass alle im System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der VAE festgestellten Mängel durch die Umsetzung des FATF-Aktionsplans für die VAE behoben worden waren. Für die VAE waren keine zusätzlichen EU-Benchmarks erforderlich, da die Kommission nach einer umfassenden Bewertung zu dem Schluss gekommen war, dass der FATF-Aktionsplan hinreichend umfassend war, um die EU-Kriterien für eine Streichung von der Liste zu erfüllen.

Daher schlug die Kommission im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften vor, die VAE nach der Streichung von der Liste durch die FATF von der EU-Liste zu streichen. Auf der FATF-Plenarsitzung im Februar 2024 forderte die Kommission die VAE auf, ihr System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit weiterzuführen. Was die Bedenken des EP in Bezug auf Fragen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit den VAE betrifft, so verfolgt die Kommission die Entwicklungen in diesen Fragen (einschließlich Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen) im Rahmen eines strukturellen Dialogs mit den VAE in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten aufmerksam.

Eine Reihe von Sitzungen im Rahmen des strukturellen Dialogs zwischen der EU und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fanden am 21. Juni und am 13. November 2024 in Brüssel sowie am 15./16. April 2025 in Abu Dhabi statt. In diesem Zeitraum meldeten die Mitgliedstaaten eine Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit den VAE. Im Anschluss an das Treffen im April verpflichteten sich die VAE, eine Liste konkreter Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung umzusetzen, insbesondere durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). Die Kommission wird die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen des laufenden strukturellen Dialogs mit den VAE genau überwachen.

Die FATF hat Gibraltar im Februar 2024 von ihrer Liste gestrichen. Als Gründungsmitglied

der FATF war die Kommission eng in das FATF-Verfahren zur Streichung Gibraltars von der Liste eingebunden. Nach dem Besuch der FATF vor Ort im Dezember 2023 kam die FATF zu dem Schluss, dass alle Mängel in Bezug auf Gibraltars FATF-Aktionsplan behoben worden waren. Für Gibraltar waren keine zusätzlichen EU-Benchmarks erforderlich, da die Kommission nach einer Bewertung zu dem Schluss gekommen war, dass der FATF-Aktionsplan mit Blick auf die Kriterien der EU für eine Streichung von der Liste hinreichend umfassend war.

Daher schlug die Kommission gemäß der Methodik der Kommission zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko vor, Gibraltar von der Liste zu streichen. Das Gebiet hat erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere bei der Beaufsichtigung des Finanz- und des Nichtfinanzsektors sowie bei der Einziehung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 28. Mai 2025 hat die Kommission die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist als Basisrechtsakt für die Rechtswirkung der Veröffentlichung der vorliegenden delegierten Verordnung maßgebend.

Nach Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 haben die Mitgliedstaaten den Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten vorzuschreiben, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden, um Risiken angemessen zu steuern und zu mindern.

In Artikel 18a der genannten Richtlinie sind die verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden festgelegt, die die Mitgliedstaaten den Verpflichteten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen gemäß Artikel 9 Absatz 2 derselben Richtlinie ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, vorschreiben müssen.

Mit Annahme dieser delegierten Verordnung müssen die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Ländern, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt sind, unmittelbar verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.

Zudem dürfen Personen und Stellen, die Mittel oder Haushaltsgarantien der EU ausführen, nach Artikel 158 Absatz 2 der Haushaltsordnung⁴ keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vorliegenden delegierten Verordnung geführt werden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Maßnahme physisch in diesen Ländern durchgeführt wird und es keine anderen Risikofaktoren gibt. Die Durchführungspartner müssen diese

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung).

Anforderungen auch in ihre eigenen Verträge mit ausgewählten Finanzintermediären übernehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme von Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben, und im Hinblick auf die Streichung von Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten von dieser Liste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 muss die Kommission daher Drittländer ermitteln, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen und daher wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“).
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission² sind solche Drittländer mit hohem Risiko aufgeführt.
- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens an grenzüberschreitenden Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung stellt jedes Risiko, das von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für das internationale Finanzsystem ausgeht, auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union dar.

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1675/oj).

- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission die letzten verfügbaren Informationen, insbesondere die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ und die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit zu den von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken berücksichtigt.
- (5) Seit der letzten Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ aktualisiert. Auf ihren Plenarsitzungen vom Februar, Juni und Oktober 2024 sowie vom Februar 2025 hat die FATF Algerien, Angola, Côte d’Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in die Liste aufgenommen und Barbados, Gibraltar, Jamaika, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate von der Liste gestrichen.
- (6) Algerien hat sich im Oktober 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium MENAFATF (Nahost- und Nordafrika-Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der Annahme des gegenseitigen Evaluierungsberichts im Mai 2023 hat Algerien bei vielen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt; so wurden unter anderem Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche wirksamer durchgeführt. Algerien wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um seinen Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung der risikobasierten Aufsicht, insbesondere in Bezug auf Sektoren mit höherem Risiko, unter anderem durch die Annahme neuer Verfahren, Risikobewertungen, Aufsichtshandbücher und -leitlinien sowie die Durchführung von Inspektionen und die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen; Entwicklung eines wirksamen Rahmens für grundlegende Informationen sowie Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern; Erweiterung des Systems zur Meldung verdächtiger Transaktionen; Schaffung eines wirksamen rechtlichen und institutionellen Rahmens für gezielte finanzielle Sanktionen im Bereich der Terrorismusfinanzierung und Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes für die Beaufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbszweck, der deren rechtmäßige Tätigkeiten weder beeinträchtigt noch verhindert. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Algeriens anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Algerien die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Algerien sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.
- (7) Angola hat sich im Oktober 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium ESAAMLG (Ost- und südafrikanische Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im Juni 2023 hat Angola bei einigen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt; so wurden unter anderem die nationale Zusammenarbeit und Koordinierung sowie die internationale Zusammenarbeit

verstärkt und die Nutzung von Erkenntnissen von Finanzermittlungen durch die zuständigen Behörden intensiviert. Angola wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um seinen FATF-Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung des Verständnisses der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Verbesserung der risikobasierten Beaufsichtigung von Bankeinheiten außerhalb des Finanzsektors sowie von bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors; Sicherstellung, dass die zuständigen Behörden angemessenen, ordnungsgemäßen und zeitnahen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben und dass Verstöße gegen Verpflichtungen angemessen angegangen werden; Nachweis, dass mehr Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche durchgeführt werden; Nachweis der Fähigkeit, Terrorismusfinanzierung zu erkennen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und Nachweis eines wirksamen Verfahrens zur unverzüglichen Verhängung gezielter finanzieller Sanktionen. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Angolas anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Angola die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Angola sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (8) Côte d’Ivoire hat sich im Oktober 2024 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium GIABA (Zwischenstaatliche Aktionsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche in Westafrika) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im Juni 2023 hat Côte d’Ivoire bei vielen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt; so wurden unter anderem der AML/CFT-Rechtsrahmen durch mehrere wichtige legislative und regulatorische Änderungen gestärkt, Analysen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mittels Erstellung von Typologieberichten über die mit dem höchsten Risiko behafteten Vortaten aktualisiert, die personellen und technischen Ressourcen der zentralen Meldestelle (FIU) und der Staatsanwaltschaft aufgestockt, und es wurde dafür gesorgt, dass die für die Verwaltung von beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerten zuständige Stelle operativ tätig sein kann. Côte d’Ivoire wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um ihren FATF-Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; bessere Umsetzung der risikobasierten Beaufsichtigung von Finanzinstituten sowie von bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors und Durchführung von Aufklärungskampagnen, um die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern; bessere Überprüfung von sowie besserer Zugang zu grundlegenden Informationen sowie Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Verhängung von Sanktionen im Falle von Verstößen; verstärkte Nutzung von Erkenntnissen aus Finanzermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden und bessere Verbreitung einschlägiger Informationen durch die zentrale Meldestelle (FIU); Nachweis einer kontinuierlichen Zunahme der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschiedener Art entsprechend dem Risikoprofil des Landes, und Stärkung des Rahmens für gezielte finanzielle Sanktionen. Wenngleich das Engagement und die

bisherigen Fortschritte von Côte d'Ivoire anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Côte d'Ivoire die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Côte d'Ivoire sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (9) Kenia hat sich im Februar 2024 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium ESAAMLG zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seither hat Kenia Schritte zur Verbesserung dieses Systems unternommen; unter anderem wurde eine Bewertung der Risiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung abgeschlossen und die Konformität des Rahmens für gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung sichergestellt. Kenia wird weiterhin an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, um seine strategischen Mängel zu beheben, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Gewährleistung, dass die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer Risikobewertungen den zuständigen Behörden und dem Privatsektor in kohärenter Weise dargelegt werden und Aktualisierung der nationalen AML/CFT-Strategien; Verbesserung der risikobasierten AML-CFT-Baufsichtigung von Finanzinstituten sowie bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors und Annahme eines Rechtsrahmens für die Zulassung und Aufsichtigung von Dienstleistungsanbietern für virtuelle Vermögenswerte; Gewährleistung eines besseren Verständnisses der Präventivmaßnahmen durch Finanzinstitute und bestimmte Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors, u. a. um dafür zu sorgen, dass mehr verdächtige Transaktionen gemeldet und unverzüglich gezielte finanzielle Sanktionen verhängt werden; Benennung einer Behörde für die Regulierung von Trusts und die Erhebung zutreffender und aktueller Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern und Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die Transparenzanforderungen für juristische Personen und Rechtskonstruktionen; bessere Nutzung und Qualität von Financial-Intelligence-Produkten; Intensivierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechend den Risiken; Gewährleistung, dass der Rahmen für gezielte finanzielle Sanktionen der Empfehlung 6 der FATF Rechnung trägt und wirksam umgesetzt wird, und Überarbeitung des Rahmens für die Regulierung und Aufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbszweck, um sicherzustellen, dass Risikominderungsmaßnahmen risikobasiert sind und die rechtmäßige Tätigkeit von Organisationen ohne Erwerbszweck nicht beeinträchtigen oder verhindern. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Kenias anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Kenia die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Kenia sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.
- (10) Laos hat sich im Februar 2025 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium APG (Asiatisch-Pazifische Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im August 2023 hat

Laos bei einigen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt; so wurden unter anderem die Mittel für die zentrale Meldestelle (FIU) aufgestockt und Inhaberaktien abgeschafft. Laos wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um seinen FATF-Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung des Verständnisses der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Verbesserung der risikobasierten Beaufsichtigung von Kasinos, Banken und meldenden Einrichtungen in Sonderwirtschaftszonen, einschließlich Prüfungen der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung; qualitative und quantitative Verbesserung von Auswertungen von Erkenntnissen aus Finanzermittlungen und spontane Weitergabe der einschlägigen Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden; Gewährleistung, dass Strafverfolgungsbehörden Schulungen und Leitlinien zum Thema Geldwäsche erhalten; Nachweis, dass mehr Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche unter Berücksichtigung des landesspezifischen Risikoprofils durchgeführt werden, und zwar mit Schwerpunkt auf Straftaten mit einer transnationalen Komponente, die eine internationale Zusammenarbeit erfordern; Entwicklung einer nationalen Einziehungspolitik, die mit den einschlägigen Risiken im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang steht; Nachweis, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen, um – entsprechend dem Risikoprofil – Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge zu ermitteln, zu beschlagnahmen und gegebenenfalls einzuziehen; Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die die gezielten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung betreffen, durch Finanzinstitute sowie bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors und Behebung technischer Mängel bei der Einhaltung der FATF-Empfehlungen 5, 6, 7 und 10. Wenngleich das Engagement und die bisherigen von Laos erzielten Fortschritte anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Laos die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Laos sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (11) Libanon hat sich im Oktober 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium MENAFATF zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines AML/CFT-Systems trotz der schwierigen sozialen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Lage im Land zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im Mai 2023 hat Libanon bei mehreren der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt und ist in Bezug auf den Finanzsektor tätig geworden; so wurden unter anderem ein Rundschreiben über die Einrichtung einer Abteilung für die Bekämpfung von Bestechung und Korruption und Leitlinien für politisch exponierte Personen an die Banken und Finanzinstitute gerichtet und Maßnahmen gegen nicht lizenzierte Finanztätigkeiten getroffen. Libanon wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um seinen FATF-Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Bewertung der in dem Bericht genannten speziellen Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Sicherstellung von Strategien und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken; Verbesserung der Mechanismen zur Gewährleistung der zügigen und effektiven Bearbeitung von Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vermögensabschöpfungsersuchen; Verbesserung des Risikoverständnisses bei den bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (DNFBP) und Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die AML/CFT-Verpflichtungen;

Sicherstellung, dass Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern aktuell gehalten werden und dass für juristische Personen angemessene Sanktionen und Risikominderungsmaßnahmen gelten; Verbesserung der Nutzung der Produkte der zentralen Meldestelle (FIU) und der Finanzausweisstellen durch die zuständigen Behörden; Nachweis einer kontinuierlichen Zunahme der Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsurteile für die verschiedenen Formen der Geldwäsche entsprechend dem Risiko; Verbesserung der Verfahren zur Vermögensabschöpfung und zur Ermittlung und Beschlagnahme im Zusammenhang mit dem illegalen grenzüberschreitenden Verkehr mit Währungen, Edelmetallen und Edelsteinen; Fortsetzung der Ermittlungen im Bereich Terrorismusfinanzierung und des Informationsaustauschs mit ausländischen Partnern im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen, wie im Bericht gefordert wird; Verbesserungen bezüglich der unverzüglichen Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen, insbesondere bei DNFBP und bestimmten Finanzinstituten außerhalb des Bankensektors; gezielte und risikobasierte Überwachung von Organisationen ohne Erwerbszweck mit hohem Risiko, ohne dass es bei den rechtmäßigen Tätigkeiten dieser Organisationen zu Unterbrechungen oder Abschreckungseffekten kommt. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte, die Libanon trotz der derzeitigen schwierigen Umstände macht, anerkannt und begrüßt werden, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Libanon die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Libanon sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (12) Monaco hat sich im Juni 2024 auf hoher politischer Ebene gegenüber der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium MONEYVAL (Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) verpflichtet, die Wirksamkeit seines AML/CFT-Systems zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im Dezember 2022 hat Monaco erhebliche Fortschritte bei mehreren der in dem Bericht empfohlenen Maßnahmen erzielt; so wurden unter anderem eine neue gemeinsame Aufsichtsstelle für die zentralen Meldestelle (FIU) und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet, die Verfahren zur Ermittlung und Untersuchung von Fällen der Terrorismusfinanzierung verbessert und gezielte finanzielle Sanktionen und die risikobasierte Überwachung von Organisationen ohne Erwerbszweck mit hohem Risiko eingeführt. Monaco wird weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten, um seinen Aktionsplan umzusetzen, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung des Risikoverständnisses im Zusammenhang mit Geldwäsche und Einkommensteuerbetrug im Ausland; Nachweis einer kontinuierlichen Zunahme der an andere Länder gerichteten Ersuchen, Erträge aus Straftaten im Ausland zu ermitteln und zu beschlagnahmen; Verbesserung bezüglich der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die AML/CFT-Verpflichtungen und gegen grundlegende Anforderungen und Anforderungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum; Abschluss des Programms zur Ressourcenausstattung der zentralen Meldestelle (FIU) und Steigerung der Qualität und Aktualität der Meldungen verdächtiger Transaktionen; Effizienzsteigerung bei der Justiz, unter anderem durch eine bessere Ausstattung von Ermittlungsrichtern und Staatsanwälten und die Anwendung wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen gegen Geldwäsche; verstärkte Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus kriminellen Aktivitäten stammen. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Monacos anerkannt und begrüßt werden

und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Monaco die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Monaco sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (13) Namibia hat sich im Februar 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium ESAAMLG (Ost- und südafrikanische Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines AML/CFT-Systems zu erhöhen. Seither hat Namibia Maßnahmen getroffen, um das AML/CFT-System zu verbessern; so wurden unter anderem die für die Aufsicht und die operative und strategische Analyse vorgesehenen Ressourcen der zentralen Meldestelle (FIU) und die finanziellen und personellen Ressourcen der für die Terrorismusfinanzierung zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgestockt. Namibia wird weiterhin an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans im Hinblick auf die Behebung strategischer Mängel arbeiten und dazu unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen: Stärkung der risikobasierten Aufsicht im Bereich AML/CFT, indem Inspektionen vor Ort oder außerhalb der betroffenen Einrichtungen auf der Grundlage aufsichtlicher Risikobewertungsinstrumente vorgenommen werden und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen AML/CFT-Verpflichtungen verhängt werden; Verbesserung der Prävention mithilfe von Inspektionen und Aufklärungsmaßnahmen, damit Finanzinstitute und bestimmte Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (DNFBP) unverzüglich strengeren Sorgfaltspflichten und Verpflichtungen betreffend die gezielten finanziellen Sanktionen und die Proliferationsfinanzierung unterliegen; Zuwachs bei der Einreichung von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Rechtskonstruktionen und Ergreifung von Abhilfemaßnahmen oder Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum; Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der zentralen Meldestelle (FIU) und den Strafverfolgungsbehörden, um eine bessere Nutzung und Berücksichtigung von Finanzermittlungserkenntnissen bei Ermittlungen zu erreichen; Verbesserung der operativen Kapazitäten der an Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche beteiligten Behörden durch eine angemessene Ausstattung dieser Behörden und gezielte Schulungen; Nachweis der Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden, Fälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Namibias anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Namibia die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Namibia sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.
- (14) Nepal hat sich im Februar 2025 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium APG (Asiatisch-Pazifische Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines AML/CFT-Systems zu erhöhen. Seit der Annahme des Berichts über die gegenseitige Evaluierung im August 2023 hat Nepal bei einigen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, etwa in Bezug auf die Vereinfachung der Rechtshilfeersuchen und die Erhöhung der Kapazitäten der zentralen Meldestelle

(FIU). Nepal wird bei der Durchführung des FATF-Aktionsplans für das Land weiterhin mit der FATF zusammenarbeiten und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung des Risikoverständnisses im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Verbesserung der risikobasierten Aufsicht über Geschäftsbanken, Genossenschaften mit höherem Risiko, Kasinos, Edelmetall- und Edelsteinhändler sowie im Immobiliensektor; Nachweis der Ermittlung und Sanktionierung illegaler Finanztransferdienste/Hundi-Anbieter von wesentlicher Bedeutung, ohne dass die finanzielle Inklusion behindert wird; Ausbau der Kapazitäten und Koordinierung der zuständigen Behörden zur Durchführung von Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche; Nachweis einer Zunahme der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche; Nachweis von Maßnahmen zur Ermittlung, Rückverfolgung, Zurückhaltung, Beschlagnahme und gegebenenfalls Einziehung von Erträgen aus Straftaten und Tatwerkzeugen entsprechend dem Risikoprofil; Behebung technischer Mängel bei der Einhaltung der Vorschriften für gezielte finanzielle Sanktionen im Bereich Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Nepals anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Nepal die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Nepal sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.

- (15) Venezuela hat sich im Juni 2024 auf hoher politischer Ebene verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium CFATF (Karibische Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines AML/CFT-Systems zu erhöhen. Venezuela wird weiterhin an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, um strategische Mängel zu beheben, und dazu folgende Maßnahmen ergreifen: Verbesserung des Risikoverständnisses im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch in Bezug auf Terrorismusfinanzierung und juristische Personen und Rechtskonstruktionen; Sicherstellung, dass für sämtliche Finanzinstitute und bestimmte Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (DNFBP) AML/CFT-Vorschriften gelten und sie einer risikobasierten Aufsicht unterliegen; Sicherstellung, dass sachdienliche, genaue und aktuelle Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zügig bereitgestellt werden; Aufstockung der Ressourcen der zentralen Meldestelle (FIU) und eine bessere Nutzung der Finanzermittlungsergebnisse durch die zuständigen Behörden; Verbesserung der Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Sicherstellung, dass die Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Organisationen ohne Erwerbszweck für Terrorismusfinanzierungszwecke zielgerichtet, verhältnismäßig und risikobasiert sind und es dadurch bei den rechtmäßigen Tätigkeiten in diesem Sektor nicht zu Störungen oder Abschreckungseffekten kommt; unverzügliche Einführung gezielter finanzieller Sanktionen im Bereich Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Wenngleich das Engagement und die bisherigen Fortschritte Venezuelas anerkannt und begrüßt werden und das Land zu weiteren Anstrengungen ermutigt wird, kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Venezuela die Bedenken, aufgrund derer das Land in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ aufgenommen wurde, noch nicht zur Gänze ausgeräumt hat. Venezuela sollte daher als Drittland mit hohem Risiko betrachtet werden.
- (16) Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela als

Drittländer mit hohem Risiko einzustufen sind. Daher sollten Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgenommen werden.

- (17) Die Kommission hat die Fortschritte von Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten bei der Beseitigung der strategischen Mängel in ihren jeweiligen AML/CFT-Systemen überprüft. Diese Länder und Gebiete, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 als Drittländer mit hohem Risiko eingestuft wurden, wurden im Oktober 2023 (Panama), im Februar 2024 (Barbados, Gibraltar, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate), im Juni 2024 (Jamaika), im Oktober 2024 (Senegal) und im Februar 2025 (Philippinen) von der FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Überwachung“ gestrichen.
- (18) Die FATF begrüßt die erheblichen Fortschritte, die Barbados, Gibraltar³, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate bei der Verbesserung ihrer AML/CFT-Systeme erzielt haben. Die FATF hat ferner festgestellt, dass diese Länder und Gebiete den erforderlichen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen haben, um die Verpflichtungen, die sie in ihrem jeweiligen Aktionsplan mit Blick auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel eingegangen sind, zu erfüllen. Daher unterliegen Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate nicht mehr dem Monitoring, das die FATF mit dem Ziel durchführt, die Einhaltung der AML/CFT-Standards weltweit zu verfolgen, und werden weiterhin mit ihren FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeiten, um ihre AML/CFT-Systeme weiter zu stärken.
- (19) Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate haben die Wirksamkeit ihrer AML/CFT-Systeme verbessert und die technischen Mängel beseitigt, um die Verpflichtungen, die sie in ihren Aktionsplänen mit Blick auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel eingegangen sind, zu erfüllen. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die AML/CFT-Systeme von Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate keine strategischen Mängel mehr aufweisen. Daher ist es angezeigt, Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate von der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zu streichen.
- (20) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird die Tabelle in Abschnitt I durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

³ Unbeschadet der rechtlichen Position des Königreichs Spanien in Bezug auf Hoheitsgewalt und Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Gibraltar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.6.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN